Der Präsident I611 - 5161.31

Zweitausfertigung der

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - XWXXX wurde der

PE-S Personal-Service GmbH An der Schüttenhöhe 1 A, 51643 Gummersbach

vertreten durch die Geschäftsführer

- XXX EMANDORS ZUK GEWERDSMARIGERKÜBERTASSKOOG XXXXX DEITREDMERK KONGSTENS KÜR XXXX DANGC SINES MARCES BEFORD RECORD TABLE YOUR AREA TO A STREET THE STREET
- die ab 10.03.89 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
 - werlängertsbis zum X
 - unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz – AFG –)

Hoffmann